

**Hygieneplan
Berufsakademie Sachsen
– Staatliche Studienakademie Plauen –
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**vom 21.04.2020
in der Fassung vom 30.6.2020**

- 1. Einleitung**
- 2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit**
- 3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der
Berufsakademie Sachsen**
 - 3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen
 - 3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen
 - 3.3 personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen
- 4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht**

***Der Hygieneplan tritt mit Wirkung vom 30.06.2020 an der
Staatlichen Studienakademie Plauen in Kraft.***

Anlagen

- Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- Anlage 2: Selbstauskunft „Studierende“
- Anlage 3: Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“
- Anlage 4: Selbstauskunft „Besucher“

1. Einleitung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Sachsen gibt es weiterhin einen Anstieg von nachgewiesenen Fällen. Das hat die Landesregierung zu drastischen, einschränkenden Maßnahmen veranlasst, die auch für die Standorte der Berufsakademie Sachsen bindend sind (siehe Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19).

Die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an der Staatlichen Studienakademie Plauen darf nur unter strengen Auflagen zur Hygiene erfolgen. Ziele der nachfolgenden Regelungen im Hygieneplan sind der Schutz der Studierenden, der Lehrkräfte und aller sonstigen Beschäftigten vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bzw. die Unterbrechung der Infektionsketten.

Um einen Stop-and-Go-Effekt zu vermeiden, muss die schrittweise Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an den Studienakademien im Gleichklang mit der **strikten Einhaltung des Hygieneplans** durch jeden einzelnen Studierenden, durch jede Lehrkraft und durch die sonstigen Beschäftigten erfolgen.

Drei Grundsätze gelten:

- **Unbedingtes Einhalten der persönlichen und einrichtungsbezogenen Hygiene-Grundregeln!**
- **Beim Betreten der Gebäude der Staatlichen Studienakademie besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes.**
- **Die Informationspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen in Ihrem Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail: gesundheit.plauen@ba-sachsen.de. Die betreffenden Personen dürfen sich bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten.**

Grundsätzlich ist die Situation eine besondere, die verantwortungsbewusstes Handeln und Verständnis aller Beteiligten erfordert und an den Gemeinschaftssinn appelliert. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen des Hygieneplans sind umgehend an die Leitung der Studienakademie zu melden.

Der Rahmen-Hygieneplan der Berufsakademie Sachsen orientiert sich an der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die dort getroffenen Regelungen gehen den Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vor und modifizieren ggf. dort getroffene Festlegungen.

2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Die Direktoren an den Standorten der Berufsakademie Sachsen tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie stimmen sich mit dem örtlichen Personalrat und dem Arbeitsschutzausschuss ab und können zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten benennen.

| Kontaktdaten der Ansprechpartner am Akademiestandort Plauen | | |
|---|-----------------------|----------------|
| Name und Funktion | E-Mail | Telefon |
| Prof. Dr. Lutz Neumann, Direktor | neumann@ba-plauen.de | 03741-5709-110 |
| Prof. Dr. Claudia Heilmann, Hygienebeauftragter „Corona“ | heilmann@ba-plauen.de | 03741-5709-131 |

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen

In Orientierung an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist der Hygieneplan **technische, organisatorische** sowie **personen- und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen** aus. Der Rahmen-Hygieneplan ist durch die Direktorenkonferenz erlassen. Über standortspezifisch notwendige Ergänzungen entscheidet der Direktor in eigener Verantwortung.

Alle Studierenden sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen des Hygieneplans durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) sowie die nebenberuflichen Lehrkräfte sind in adäquater Weise zum Hygieneplan zu informieren und haben dessen Kenntnisnahme und Einhaltung zu bestätigen.

Der Hygieneplan ist unter folgendem Link auf der Homepage jederzeit zugänglich und einsehbar: <https://www.ba-plauen.de/die-akademie/aktuelles/aktuelles-detailseite/informationen-zum-corona-virus>

3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der Berufsakademie Sachsen

3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Für alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) der Staatlichen Studienakademie Plauen gilt bis auf Widerruf, die **1-Personen-Regelung** in den Büros fortzuführen, sofern die räumlichen Gegebenheiten keine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nach Einnahme des Arbeitsplatzes zulassen bzw. durch Trennwände ausreichender Schutz hergestellt werden kann. Es kann weiterhin von mobiler Arbeit Gebrauch gemacht werden, sofern das jeweilige Arbeitsgebiet dadurch vollumfänglich abgesichert werden kann. Sind mehrere Kollegen eines Büros zur Präsenzlehre vor Ort, so sind sie angehalten, sich bzgl. der Raumnutzung abzustimmen und gegebenenfalls nur die Präsenzlehre durchzuführen.

Zur Erhöhung des Schutzes vor Ansteckung werden in diesem Fall weiterhin (transparente) Trennwände aufgestellt.

Ausstattung der Vorlesungs-, Seminar- und Sanitärräume mit Desinfektions- oder Reinigungsmitteln

In den Sanitärräumen und an weiteren exponierten Stellen der Studienakademie (z.B. Ein- und Ausgänge, Bibliothek) befinden sich in ausreichender Zahl **Spender mit Desinfektionsmittel**. Eine Überprüfung der Spender-Befüllung erfolgt regelmäßig durch den Technischen Hausdienst.

Belüftung der Vorlesungs-, Seminar- und Büroräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Beschäftigten, nebenberuflichen Lehrkräfte und Studierenden tragen Sorge, dass die genutzten Räumlichkeiten **regelmäßig** gelüftet werden.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT) in Laboren: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Die Belüftungssteuerung in den Laboren wird nur durch das technische Personal der Studienakademie (Laboringenieure, Hausmeister)vorgenommen. Die Studierenden haben sich dabei an die Weisungen des Personals zu halten.

Gemeinschafts-Zonen im Lehr- und Laborgebäude

Die Einrichtung von Gemeinschaftszonen ist nur möglich sofern die Einhaltung der Hygieneregeln (Mindestabstand) sicher gewährleistet ist.

Bibliothek

Die Bibliotheken sind gemäß der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt **ausschließlich für die Aus- und Fernleihe** geöffnet. Der gesamte Bibliotheksbereich wird nicht für Lernzwecke genutzt. Den Regelungen zum Betreten und zum Aufenthalt in der Bibliothek gemäß Aushang ist zwingend Folge zu leisten.

Dienstfahrzeuge

In den Dienstfahrzeugen der Akademien sind Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Papiertücher und Müllbeutel vorzuhalten. Bei dienstlich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte nicht gestattet. Darüber hinaus

ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, bis auf Widerruf zu beschränken. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Aufnahme des Präsenzlehrbetriebes

Selbstauskunft der Studierenden bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die Studierenden sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Einhaltung sowie Durchsetzung zu belehren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre (i.d.R. Beginn des Theoriesemesters) ist die Selbstauskunft „Studierende“ (Anlage 2) bei der Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung abzugeben und zu archivieren.

Selbstauskunft nebenberuflicher Lehrkräfte bei Aufnahme der Präsenzlehre

Die nebenberuflichen Lehrkräfte sind durch die Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitung über den Hygieneplan und dessen Durchsetzung im Rahmen der Präsenzveranstaltungen zu informieren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre ist die Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“ (Anlage 3) bei den Verwaltungsangestellten abzugeben und zu archivieren.

Selbstauskunft von externen Auftragnehmern

Externe Auftragnehmer müssen sich bis auf Weiteres registrieren lassen (Formular zur Selbstauskunft „Besucher“ – Anlage 4) und unterliegen den Regelungen des Hygieneplans. Dessen Kenntnis und Einhaltung wird mit der Selbstauskunft bestätigt.

3.2.2 Maßnahmen während des Präsenzlehrbetriebes

Planung und Dokumentation Anwesenheit der Beschäftigten

Die Planung der Anwesenheit aller Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) ist bis auf weiteres in geeigneter Form an den Studienakademien fortzuführen und zu dokumentieren.

Planung und Organisation der Präsenz- und Onlinelehre

Die Organisation der Präsenz- und Onlinelehre obliegt den Akademiestandorten bzw. den Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen. Sie entscheiden mit ihrer Fachkompetenz für alle Module der Theoriephase eigenverantwortlich und in Abstimmung mit der Studienorganisation am Standort, welche Modulinhalte aus didaktischer Sicht in Präsenz- und in fortführender Onlinelehre absolviert werden. Die Studiengangleitungen sind angehalten, eine **moderate und schrittweise Wiederaufnahme** des Präsenzlehrbetriebes zu organisieren, um die Belegungsdichte der Lehrbereiche und der gemeinsam genutzten Einrichtungen so gering wie möglich zu halten. Damit sind alle Lehrenden, die Lehrveranstaltungen digital anbieten und weiterhin anbieten können, angehalten, dies entsprechend zu tun bzw. eine Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre anzubieten.

Es ist abzusichern, dass je Studiengang bzw. Studienrichtung ein Ansprechpartner für **studienorganisatorische** Fragen verfügbar ist.

Angehörige von Risikogruppen¹ sind aufgefordert sich bei ihren Studiengang- bzw. Studienrichtungsleitungen zu melden, um individuelle Lösungen zur Fortführung des Studiums zu vereinbaren. Analog gilt dies für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Ansprechpartner ist hier der Direktor bzw. Verwaltungsleiter.

Da das Tragen von Mund-Nasen-Schutz angeordnet ist, können Vorlesungen im Seminargruppenverbund geplant werden. Die Raumzuweisung an die Studiengänge erfolgt entsprechend der Studierendenzahl. Durch die Haustechnik ist nach Möglichkeit und Notwendigkeit die Voraussetzung für eine 1-Tisch-Belegung zu schaffen. Die Lehrenden sind angehalten, soweit möglich 1-Tisch-Belegungen bei Präsenzlehre durchzusetzen.

Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzter Einrichtungen sollen durch versetzte Vorlesungs- und Pausenzeiten verringert werden. Die Lehrkräfte sind angehalten, die Pausenregelungen in den regulären Vorlesungszeiten von 90 Minuten variabel zu gestalten.

Nutzung von Verkehrswegen

Die Nutzung von Verkehrswegen an den Studienakademien (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Da in den Aufzügen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sind diese bis auf weiteres für die Benutzung zu sperren. Auf dem gesamten Campusgelände sind in den Begegnungszonen auf die Mindestabstände von 1,50 m zu achten.

Prüfungen

Alle Prüfungen finden an der Berufsakademie Sachsen gemäß der geltenden Prüfungsordnung statt. Die Prüfungen werden in den Prüfungsplänen und über Campus Dual kommuniziert. Bei der Raumplanung ist die 1,50 m Abstandsregelung unbedingt zu beachten.

Bei **mündlichen Prüfungen** müssen Prüfer und Prüflinge den Mindestabstand von 1,50 m wahren. Der Mundschutz kann beim Sprechenden abgenommen werden.

Bei **schriftlichen Prüfungen** ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sowie die Tragepflicht von Mund-Nasen-Masken durchzusetzen. In schriftlichen Prüfungen, bei denen Studierende in ausreichendem Abstand von mindestens 1,50 m und statisch in eine Richtung blickend gerichtet platziert werden, kann der Mundschutz temporär abgenommen werden.

Exkursionen u.a. externe Lehrveranstaltungen

Bis zum 01.10.2020 finden keine Exkursionen und auch keine anderen externen Lehrveranstaltungen statt.

¹ Zu Risikogruppen werden nach Einschätzung des RKI folgende Personengruppen gezählt: 1. Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankungen mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken. 2. Personen mit mindestens zwei Risikoerkrankungen wie z.B. Herz- Kreislaufkrankungen, Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen. 3. Personen, die 60 Jahre und älter sind.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen an den Studienakademien richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sollten diese untersagt sein, sind davon unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (z.B. Dienstberatungen) sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen (z.B. Mündliche Prüfungen, Konsultationen) zwingend notwendig sind, ausgenommen. Alle weiteren Veranstaltungen (z.B. Studentenclub, Partys, Grillabende der Studierenden auf dem Campusgelände) sind strengstens untersagt.

Dienstreisen

Dienstreisen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sie sollten jedoch auf die unbedingt notwendigen Termine reduziert werden. Soweit möglich sollen Dienstreisen auch weiterhin durch technische Alternativen- wie Telefon- oder Videokonferenzen - ersetzt werden. Bei Dienstreisen in andere Bundesländer ist zu prüfen, ob die durch das RKI herausgegebenen Zahlen der Neuinfektionen den Grenzwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen unterschreiten. Dienstreisen ins Ausland können in Ausnahmefällen unter Beachtung der Dringlichkeit sowie der Situation im Zielgebiet genehmigt werden.

3.3 Personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Minimierung der physisch-sozialen Kontakte

Bei allen sozialen Kontakten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten bzw. ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Dies gilt auch für Pausen.

Generell gilt: Die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen in den Räumen der Akademien und soweit zutreffend im Wohnheim ist auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu reduzieren.

Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz auf dem gesamten Campusgelände

Unter Anwendung des Hausrechts werden in Anlehnung an die jeweils gültige Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Regeln für das Tragen von Mund- und Nasenschutz während der Dauer der Corona-Pandemie geregelt.

Beim Betreten der Gebäude der Staatlichen Studienakademie gilt die Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz. Den Studierenden, den Beschäftigten und den nebenberuflichen Lehrkräften wird mit Beginn der Präsenzphase **eine** waschbare Maske kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Verlust ist die eigenverantwortliche Wiederbeschaffung zu sichern.

Die Tragepflicht der Masken gilt insb. beim Betreten der Gebäude sowie bei der Nutzung der Verkehrswege innerhalb der Gebäude, nicht jedoch beim alleinigen Aufenthalt im Einzelbüro. Studierende haben in den Vorlesungen einen Mundschutz zu tragen, können diesen jedoch im statischen Vorlesungsbetrieb unter Einhaltung des Mindestabstands lockern.

Einhaltung persönlicher Hygieneregeln

Die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln (z.B. „Hust- und Niesetikette“, regelmäßige Handhygiene, Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes) ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Betreten von Büros im Lehr- und Laborgebäude

Generell ist das Betreten der Büros in den Lehr-, Labor- und Verwaltungsgebäuden durch Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte **nur einzeln** gestattet.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Mitteilungspflicht während der Präsenzphase

Die Mitteilungspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen im Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail an:

gesundheit.plauen@ba-sachsen.de.

Betroffene Personen haben den Campus umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben – bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Bitte wenden Sie sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt: Für den Standort der Studienakademie Plauen ist zuständig das Gesundheitsamt Vogtlandkreis: 03741 300 3500

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht bei Verstößen gegen den Hygieneplan

Zum Schutz der Gesundheit aller Studierenden, Beschäftigten und der nebenberuflichen Lehrkräfte besteht Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht an die Direktion, sobald Verstöße gegen den Hygieneplan beobachtet werden.

Bei Verstößen gegen den Hygieneplan sind die **Studierenden** darauf hinzuweisen und **einmalig** zu ermahnen. Studierende sind im Wiederholungsfall für das Präsenzstudium zu suspendieren. In diesem Fall ist der Praxispartner schriftlich zu informieren.

Für **Beschäftigte** wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einhaltung der vorstehenden Regelungen des Hygieneplans um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht handelt.



Prof. Dr. Lutz Neumann
Direktor



Mirko Claus
Verwaltungsleiter

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)**

Vom 25. Juni 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen, Mund-Nasenbedeckung

(1) Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.

(2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und

1. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
2. mit bis zu zehn weiteren Personen.

(3) Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangs- oder Schulabschlussfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln sollen eingehalten werden.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie bestimmt werden.

(5) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen und
2. beim Aufenthalt in Geschäften und Läden.

Satz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 nicht versagt werden.

(6) Abweichend von Absatz 2 ist Sportbetrieb im Freien unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt.

(7) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt.

(8) Über die in den Absätzen 2, 3, 6 und 7 genannten Zusammenkünfte und Ansammlungen hinaus sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum verboten.

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 8 vor.

(2) Von Absatz 1 ausgenommen sind:

1. Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
2. Sportveranstaltungen mit Publikum,
3. Dampfbäder und Dampfsaunen,
4. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeuge.

(3) Personen aus einem Landkreis, einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen oder im Bundesgebiet oder Personen aus Stadtstaaten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage dürfen in einer Beherbergungsstätte oder einem Beherbergungsbetrieb nur dann untergebracht werden, wenn sie über ein ärztliches

Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko nach Satz 1 werden durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt und ortsüblich auf der Internetseite www.coronavirus.sachsen.de bekanntgegeben.

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen

(1) Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

(3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(4) Hygienekonzepte müssen von den zuständigen kommunalen Behörden vor der Inbetriebnahme folgender Einrichtungen genehmigt werden:

1. Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (zum Beispiel Fitnessstudios) handelt,
2. Freizeit- und Vergnügungsparks,
3. Messen,
4. Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz).

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Behörden.

(6) Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugenderholung dürfen mit einem eigenen Hygienekonzept und den Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung durchgeführt werden.

§ 5

Großveranstaltungen

Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Satz 1 gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

§ 6

Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 [BGBl. I S. 1018] geändert worden ist),
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 4 Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig ist.

§ 7

Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko

(1) Abhängig von den regionalen Infektionsparametern müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind erste derartige Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum. Zulässig ist zu diesem Zweck die Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Die verschärfenden Maßnahmen sind unverzüglich ortsüblich bekanntzugeben. Spätestens bei kumulativ 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern; zu diesen Maßnahmen zählen auch Kontaktbeschränkungen. Ergriffene Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen ausreichend. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Im Falle des Anstiegs von Infektionszahlen in einer Arbeitsstätte ist die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zu informieren.

(3) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 8

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur

Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
 - a) entgegen § 2 Absatz 2 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,
 - b) entgegen § 2 Absatz 3 eine Familienfeier in Gaststätten und in von Dritten überlassenen geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet oder daran teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,
 - c) entgegen § 2 Absatz 7 den Mindestabstand bei Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nicht einhält,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten veranstaltet oder besucht,
 - b) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Sportveranstaltungen mit Publikum veranstaltet oder besucht,
 - c) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 ein Dampfbad oder eine Dampfsauna betreibt oder besucht,
 - d) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung veranstaltet oder besucht oder Prostitutionsfahrzeuge entsprechend nutzt,
 - e) entgegen § 3 Absatz 3 Personen aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko beherbergt,
 - f) entgegen § 4 Absatz 2 und 4 Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
 - g) entgegen § 6 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 262, 272) außer Kraft.

(2) Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 262, 272) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) § 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 17. Juli 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Petra Köpping

Liebe Studierende,

als Teil unserer internen Sicherheitsmaßnahmen gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 möchten wir Sie bitten, vor Antritt Ihres Präsenzstudiums folgendes Formular auszufüllen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Seminargruppe | |
| Telefon (mobil) | |

Haben Sie sich innerhalb der letzten 15 Tage in einem der folgenden Länder aufgehalten: China (Festland), Hongkong, Iran, Italien, Österreich, Frankreich, Japan, Südkorea, Thailand?
*Wir behalten uns vor, die Liste der Länder anlassbezogen anzupassen.
Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihren Ansprechpartner an der Staatlichen Studienakademie Plauen.*

Ja

Nein

Weisen Sie grippeähnlichen Symptome wie Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden auf?

Ja

Nein

Waren Sie mit einer Person mit SARS-CoV-2 oder COVID-19-Infektion in Kontakt?

Ja

Nein

Waren Sie mit einer Person mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 oder COVID-19-Infektion in Kontakt?

Ja

Nein

Waren Sie mit einer Person in Kontakt, die sich in Quarantäne befindet oder befunden hat?

Ja

Nein

Freiwillige Angabe (optional auszufüllen):

Ich zähle zu einer Risikogruppe (gemäß RKI): Ja Nein

Wenn ja, erfolgt die Aufnahme meines Präsenzstudium auf eigenen Wunsch hin:

Bei Veränderung meines Gesundheitszustandes seit Ausstellungsdatum bin ich verpflichtet, unverzüglich zu informieren: gesundheit.plauen@ba-sachsen.de.

Mir ist der Hygieneplan der Staatlichen Studienakademie Plauen bekannt. Ich werde mich an die Schutzmaßnahmen halten und deren Durchsetzung gewährleisten. Bei Verstößen werde ich umgehend die Akademieleitung verständigen.

| | |
|----------------------|---------------|
| Unterschrift: | Datum: |
| | |

Hinweise zum Datenschutz

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die allgemein gültige Datenschutzerklärung der BA Sachsen Anwendung findet. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: www.ba-sachsen.de/datenschutzerklaerung. Sofern die Datenverarbeitung im Rahmen der aktuellen Situation nicht mehr erforderlich ist, werden Ihre Daten unmittelbar gelöscht.

Sehr geehrte Dozentinnen und Dozenten,

als Teil unserer internen Sicherheitsmaßnahmen gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 möchten wir Sie bitten, vor Antritt Ihres Präsenzstudiums folgendes Formular auszufüllen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

| | |
|------------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Seminargruppe | |
| Telefon (mobil) | |

Haben Sie sich innerhalb der letzten 15 Tage in einem der folgenden Länder aufgehalten: China (Festland), Hongkong, Iran, Italien, Österreich, Frankreich, Japan, Südkorea, Thailand?
*Wir behalten uns vor, die Liste der Länder anlassbezogen anzupassen.
Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihren Ansprechpartner an der Staatlichen Studienakademie Plauen.*

Ja
Nein

Weisen Sie grippeähnlichen Symptome wie Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden auf?

Ja
Nein

Waren Sie mit einer Person mit SARS-CoV-2 oder COVID-19-Infektion in Kontakt?

Ja
Nein

Waren Sie mit einer Person mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 oder COVID-19-Infektion in Kontakt?

Ja
Nein

Waren Sie mit einer Person in Kontakt, die sich in Quarantäne befindet oder befunden hat?

Ja
Nein

Freiwillige Angabe (optional auszufüllen):

Ich zähle zu einer Risikogruppe (gemäß RKI): Ja Nein

Wenn ja, erfolgt die Aufnahme meines Präsenzstudium auf eigenen Wunsch hin:

Bei Veränderung meines Gesundheitszustandes seit Ausstellungsdatum bin ich verpflichtet, unverzüglich zu informieren: gesundheit.plauen@ba-sachsen.de.

Mir ist der Hygieneplan der Staatlichen Studienakademie Plauen bekannt. Ich werde mich an die Schutzmaßnahmen halten und deren Durchsetzung gewährleisten. Bei Verstößen werde ich umgehend die Akademieleitung verständigen.

| | |
|----------------------|---------------|
| Unterschrift: | Datum: |
|----------------------|---------------|

Hinweise zum Datenschutz

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die allgemein gültige Datenschutzerklärung der BA Sachsen Anwendung findet. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: www.ba-sachsen.de/datenschutzerklaerung. Sofern die Datenverarbeitung im Rahmen der aktuellen Situation nicht mehr erforderlich ist, werden Ihre Daten unmittelbar gelöscht.

Sehr geehrte Besucher,

als Teil unserer internen Sicherheitsmaßnahmen gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 möchten wir Sie bitten, vor Antritt Ihres Besuches oder Ihrer Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Staatlichen Studienakademie Plauen folgendes Formular auszufüllen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

| | |
|--|--|
| Name | |
| Unternehmen | |
| Telefon (geschäftlich/mobil) | |
| Besuchstermin | |
| Besucher (Kontakt innerhalb der Staatlichen Studienakademie Plauen) | |

Haben Sie sich innerhalb der letzten 15 Tage in einem der folgenden Länder aufgehalten:
China (Festland), Hongkong, Iran, Italien, Österreich, Frankreich, Japan, Südkorea, Thailand?
Wir behalten uns vor, die Liste der Länder anlassbezogen anzupassen.

Bitte kontaktieren Sie im Zweifel Ihren Ansprechpartner an der Staatlichen Studienakademie Plauen.

Ja
Nein

Weisen Sie grippeähnlichen Symptome wie Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden auf?

Ja
Nein

Waren Sie mit einer Person mit SARS-CoV-2 oder COVID-19-Infektion in Kontakt?

Ja
Nein

Waren Sie mit einer Person mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 oder COVID-19-Infektion in Kontakt?

Ja
Nein

Waren Sie mit einer Person in Kontakt, die sich in Quarantäne befindet oder befunden hat?

Ja
Nein

Freiwillige Angabe (optional auszufüllen):

Ich zähle zu einer Risikogruppe (gemäß RKI): Ja Nein

Wenn ja, erfolgt mein Besuch/Aufnahme der Tätigkeit auf eigenen Wunsch:

Bei Veränderung meines Gesundheitszustandes seit Ausstellungsdatum bin ich verpflichtet, unverzüglich zu informieren: gesundheit.plauen@ba-sachsen.de.

Mir ist der Hygieneplan der Staatlichen Studienakademie Plauen bekannt. Ich werde mich an die Schutzmaßnahmen während meines Aufenthaltes auf dem Campus halten.

| | |
|----------------------|---------------|
| Unterschrift: | Datum: |
| | |

Hinweise zum Datenschutz

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die allgemein gültige Datenschutzerklärung der BA Sachsen Anwendung findet. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: www.ba-sachsen.de/datenschutzerklaerung. Sofern die Datenverarbeitung im Rahmen der aktuellen Situation nicht mehr erforderlich ist, werden Ihre Daten unmittelbar gelöscht.